

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten = Association Suisse des Professeurs d'Université
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
Band: 5 (1979)
Heft: 2

Artikel: Zur Umfrage über einige Artikel des Entwurfs einer neuen Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Umfrage über einige Artikel des
Entwurfs einer neuen Bundesverfassung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Umfrage über die im letzten "Bulletin" Seite 27 ff. veröffentlichte Stellungnahme unseres Vorstandes zum Entwurf einer neuen Bundesverfassung ist wider Erwarten rege benützt worden. 170 Kollegen oder rund 12% unserer Mitglieder haben den Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt. Darunter befinden sich 7 ausführliche Meinungsäusserungen, einige davon in separaten Briefen. Der Vorstand dankt allen Kollegen, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Einzelnen besonders engagierten Einsendern zu schreiben, ist ihm aus Zeitgründen leider nicht möglich. Das Sekretariat hat die eingegangenen Antworten sorgfältig ausgewertet, so dass wir in der Lage sind, unseren Mitgliedern Einblick in die Ergebnisse zu geben.

Von den 170 zurückgesandten Fragebogen stammen 126 aus der alemannischen und 44 aus der französischen Schweiz (im folgenden = 126/44). Kommentarlos gutgeheissen haben den Gesamtvorschlag des Vorstandes 20 (15/5) Kollegen; 1 Kollege lehnt ihn ab, weil er die Notwendigkeit einer Totalrevision der Bundesverfassung grundsätzlich verneint.

Wie zu erwarten war, gehen die Meinungen über die einzelnen Fragen sehr weit auseinander. Darin zeigt sich, dass unsere Vereinigung keine einheitlich denkende Interessengemeinschaft ist und sein kann. Der Vorstand darf auch nicht annehmen - worauf ein Einsender aufmerksam macht -, dass die 88% der Mitglieder, die nicht geantwortet haben, die Stellungnahme des Vorstandes billigen.

Stellungnahmen zu Art. 2, al. 7

Nur 67 (51/16) Mitglieder verzichten auf einen Vorschlag zur Aenderung der Begriffsreihe "Bildung und Wissenschaft, Kunst und Kultur"; einige unter ihnen erklären sich ausdrücklich mit der Formulierung des Verfassungsentwurfes einverstanden. Sehr gross ist hingegen das Spektrum der vorgebrachten Aenderungsvorschläge, was nicht erstaunt angesichts der Komplexität des Inhalts, der in al. 7 anvisiert wird. Erwartungsgemäss konzentrieren sich die gewünschten Verbesserungen auf die Begriffe "Bildung", "Ausbildung", "formation" und "instruction", ohne dass ein eindeutiger Trend festzustellen wäre. Ein Einsender glaubt nicht, "dass wir Universitätsprofessoren uns auch nur auf ein gemeinsames Konzept einigen könnten über das, was wir unter einem gebildeten Menschen verstehen."

Stellungnahmen zu Art. 26, al. 1a

(1) Sind Sie der Meinung, dass die "Sozialrechte" in die Verfassung aufgenommen werden müssen?

Die Antworten auf diese Frage zeigen besonders deutlich, wie uneinheitlich, ja konträr die Vorstellungen unserer Mitglieder über die Aufgaben des Staates sind. Vorbehaltlos setzen sich 52 (34/18) Kollegen für die Aufnahme von "Sozialrechten" in die Bundesverfassung ein, während 66 (65/1) sie ablehnen. Aus den Zahlen ist ersichtlich, dass die Vertreter der französischen Schweiz diesen Rechten günstiger gesinnt sind als die der alemannischen Schweiz. Das kommt deutlich in der folgenden Aeusserung zum Ausdruck: "J'ai été extrêmement surpris, et même ému par la prise de position du Comité, qui apparaît hostile aux droits sociaux, ce que je n'eusse jamais attendu de la part d'un groupement de professeurs". Ein Staatsrechtler aus der Ostschweiz entschärft das Problem mit dem Hinweis,

dass der Titel "Sozialrechte" von Art. 26 nicht dem anschliessenden Text entspreche. Darin sei nicht von klagbaren Rechten die Rede, weshalb der Artikel mit "Gesellschaftspolitische Aufgaben des Staates" überschrieben werden müsste.

(2) Zur Frage, ob unter den Sozialrechten auch das Recht auf Bildung und Weiterbildung genannt werden sollte, äussern sich 59 (46/13) Kollegen nicht, 42 (27/15) bejahen sie, während 32 (27/5) sie verneinen.

(3) Der Auffassung des Vorstandes, dass das Recht auf uneingeschränkte Bildung (und Weiterbildung) utopisch sei, treten viele Kollegen - zu Recht - mit der Bemerkung entgegen, dass im Entwurfstext das Wort "uneingeschränkt" gar nicht vorkomme. 75 (59/16) Kollegen enthalten sich einer Stellungnahme. 43 deutschsprachige und 18 französischsprachige Einsender schlagen Textvarianten vor, die dem Inhalt des Artikels andere Nuancen geben, ohne ihn aber in seiner Substanz zu verändern.

(4) Mit der Formulierung des Vorstandes, nach der in Art. 26 ähnlich wie den Grundrechten (Art. 23) auch den Sozialrechten gewisse Schranken ausdrücklich gesetzt werden sollten, erklären sich 92 (71/21) Kollegen einverstanden, 31 (21/10) lehnen sie ab. Einige Einsender finden den Text des Vorstandes wenig glücklich, sogar "reaktionär, anti-sozial und negativ", einer findet ihn zu wenig diplomatisch, ein anderer schreibt "une formation plus concise serait souhaitable". Der unter (1) erwähnte Kollege meint, wenn man das Wort "Sozialrechte" wegliesse, brauchte man keine Schranken der Sozialrechte aufzuführen.

Stellungnahmen zu Art. 50/51/52

Der Streichung von "e. Hochschulen" in Art. 52, der Nennung von "Eidgenössische Hochschulen" in Art. 50 und von "Kantonale Hochschulen" in Art. 51 stimmen 97 (73/24) Kollegen zu, während 8 (6/2) Kollegen die Aenderung ablehnen.

Schon bei der Diskussion im Vorstand über die unsere Vereinigung interessierenden Artikel des Verfassungsentwurfes, dann auch bei der Auswertung der Antworten auf unsere Umfrage sind Schwierigkeiten in Erscheinung getreten, die auf unterschiedlichem Textverständnis beruhen. Tatsächlich ist der Wortlaut des Verfassungsentwurfes oft mehrdeutig, jedenfalls zu wenig präzise oder von ungenügender logischer Konsistenz. Dadurch veranlasst er zu Interpretationen, die von den Verfassern weder beabsichtigt noch vorauszusehen waren. Dazu kommt die teilweise zu grosse Differenz zwischen der deutschen und der französischen Fassung, was die Diskussion über den Inhalt einzelner Artikel zusätzlich erschwert.

Der Vorstand hat nach sorgfältiger Abwägung aller Meinungsäusserungen der an der Umfrage beteiligten Kollegen dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die nachfolgende Stellungnahme eingesandt.

Im Auftrag des Vorstandes:

Red.